Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV
Lebensmittel und Ernährung

Vernehmlassung Projekt Stretto 4; Revision Verordnungsrecht
Vernehmlassung bis 31. Januar 2023

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt	: Berner Bauern Verband
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt	: BEBV
Adresse, Ort	: Milchstrasse 9, 3072 Ostermundigen
Kontaktperson	: Karin Oesch
Telefon	: 031 938 22 71
E-Mail	: karin.oesch@bernerbauern.ch
Datum	: Januar 2023

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. **Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden**.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 31.Januar 2023 an folgende E-Mail-Adresse: lmr@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 37 02
lmr@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung Stretto 4; Revision Verordnungsrecht 2022/23 3
2 BR: Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung 4
3 BR: Lebensmittelvollzugsverordnung 5
4 BR: Verordnung über den nationalen Kontrollplan 6
5 BR: Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle 7
6 BR: Milchprüfungsverordnung 9
7 EDI: Lebensmittelinformationsverordnung 12
8 EDI: Lebensmittel tierischer Herkunft 13
9 EDI: Verordnung über Lebensmittel pflanzlicher Herkunft, Pilze und Speisesalz 15
10 EDI: Verordnung über Höchstgehalte für Kontaminanten 15
11 EDI: Verordnung über Nahrungsergänzungsmittel 16
12 EDI: Lebensmittel für Personen mit besonderem Ernährungsbedarf 16
13 EDI: Getränkeverordnung 16
14 EDI: Verordnung über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen 17
15 EDI: Bedarfsgegenständeverordnung 18
16 EDI: Verordnung über die Hygiene bei der Milchproduktion 18
17 EDI: Verordnung über Gegenstände für den Humankontakt 19
18 EDI: Verordnung über neuartige Lebensmittel 19
19 EDI: Verordnung über die Hygiene beim Schlachten 19
20 EDI: Verordnung über Aromen und Lebensmittelzutaten mit Aromaeigenschaften in und auf Lebensmitteln 20
21 EDI: Verordnung über die Hygiene beim Umgang mit Lebensmitteln 21
22 EDI: Verordnung über gentechnisch veränderte Lebensmittel 21
23 BR: Verordnung über die Aus-, Weiter- und Fortbildung der Personen im öffentlichen Veterinärwesen 21

1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung Stretto 4; Revision Verordnungsrecht 2022/23

Allgemeine Bemerkungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Berner Bauern Verband (BEBV) dankt dem Bund für die Möglichkeit zu den vorgesehenen Änderungen im Lebensmittelrecht im Rahmen von Stretto 4 Stellung nehmen zu können.

Folgende Anliegen sind für die Berner Landwirtschaft besonders wichtig

- Der Schutz der Käufer und Konsumenten vor Täuschung, insbesondere durch die Verwendung von irreführenden Bezeichnungen und Angaben. Der Täuschungsschutz ist ein mit dem Gesundheitsschutz, dem hygienischen Umgang und der Information der Konsumenten gleichwertiges Ziel der Lebensmittelgesetzgebung. Der Täuschungsschutz muss unbedingt verbessert werden. Der Täuschungsschutz muss auch hinsichtlich der Aufmachung, der Verpackung und der Werbung erfüllt werden.
  Insbesondere sind Produkte, die als Alternativen zu traditionellen Lebensmitteln tierischer Herkunft hergestellt, beworben und in Verkehr gebracht werden, so zu handhaben, dass in keiner Weise ein Bezug zu den traditionellen Lebensmitteln und deren wertgebenden Inhalten und Eigenschaften weder in Wort noch in Bild entsteht oder ein solcher Anschein erweckt wird. Imitate, die beispielsweise keine Milch oder Milchbestandteile enthalten, dürfen weder in der Sachbezeichnung noch in der Werbung Vergleiche oder Anlehnungen oder Bezüge zu Milch schaffen oder einen Anschein eines solchen Bezuges erwecken. Diese Regelung ist auch in der Werbung durchzusetzen und muss sich auf alle Sprachen (nicht nur Landes- oder Amtssprachen) beziehen. Bei pflanzlichen Erzeugnissen, insbesondere bei Imitaten, muss überprüft werden, ob die Angaben hinsichtlich Proteingehalt fachlich korrekt sind. Es geht auch um die Wertigkeit der Proteine (Aminosäuren) und nicht nur um eine Mengenangabe, welche über den Stickstoffgehalt der Lebensmittel hergeleitet ist. Die Konsumenten oder die Konsumentinnen dürfen hinsichtlich des Gehaltes der Lebensmittel nicht getäuscht werden.
- Die Weidetötung ist ein den Konsumentenwünschen entsprechendes Schlachtverfahren. Die Weidetötung kann der Landwirtschaft zu neuen Absatzkanälen verhelfen und sollte durch unverhältnismässig strenge Vorschriften (Anwesenheit eines Tierarztes während dem Tötungsvorgangs) nicht unnötig erschwert werden. Dieselben Überlegungen gelten für die verschärften Anforderungen an die «Herkunftsbetriebe».
- Um das Funktionieren der kleinen Käsereien nicht unnötig zu erschweren und deren Fortbestand zu sichern, ist eine Flexibilisierung der Milchlagerbedingungen unter gewissen Voraussetzungen anzustreben.
- Reduktion von Food Waste. Die im Rahmen dieser Revision vorgesehenen Massnahmen für die «Umverteilung von Lebensmitteln» werden begrüsst. Die vorliegenden Massnahmen sind im Bereich der Datierung und Haltbarkeit von Lebensmitteln zu ergänzen, damit können deutlich grössere Mengen an Lebensmitteln der vermeidbaren Vernichtung entzogen werden.
- Die Verfütterung von nicht für die menschliche Ernährung geeigneter Nebenprodukte (z.B. Mühlennachgemisch, Rapspresskuchen etc.) sollte nicht als Food Waste bezeichnet werden. Gemäss ETH-Studie (Beretta und Hellweg, 2019) würde dies die Landwirtschaft wesentlich als Verursacherin von Food Waste entlasten.
- Die Neudefinition der Wasserversorgungsanlagen wird abgelehnt, da sie nicht der Aufteilung der Zuständigkeit und der Verantwortung entspricht.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
Berner Bauern Verband

Karin Oesch
Geschäftsführerin

Hans Jörg Rüegsegger
Präsident

2 BR: Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Der BEBV begrüsst, dass der Begriff «Umverteilung von Lebensmitteln» (= die Rückgewinnung, das Einsammeln, das Lagern und das Verteilen von überschüssigen und unbedenklichen Lebensmitteln, die sonst entsorgt würden) neu eingeführt wird und dass das EDI basierend auf diesem Begriff die Bedingungen zur Beurteilung der Gesundheitsschädlichkeit für die von Umverteilung betroffenen Lebensmitteln festlegt. Die hier vorgesehen Änderungen sind aber durch weitere Anpassungen bei den Vorgaben für die Datierung und Haltbarkeit zu ergänzen. Nur so kann dem Food Waste wirksam begegnet werden.
Zudem befürwortet der BEBV die Deklarationspflicht des Produktionslandes bei Brot und Backwaren.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 2 Abs. 1 Ziff. 32	Die Möglichkeit zur Umverteilung begrüssen wir sehr. Jedoch ist der Begriff “unbedenklich” ist in der Lebensmittelgesetzgebung nicht umschrieben. Es sollte ein klarerer und gesetzlich verankerter Begriff gewählt werden.	32. *Umverteilung von Lebensmitteln:* die Rückgewinnung, das Einsammeln, das Lagern und das Verteilen von überschüssigen und ~~unbedenklichen~~ sicheren Lebensmitteln, die sonst entsorgt würden.
Art. 39 Abs. 1bis	Nicht nur gemeinnützige steuerbefreite Organisationen, sondern allen Organisationen soll es offenstehen, Food Waste zu reduzieren.	~~Gemeinnützige steuerbefreite~~ Organisationen, die Lebensmittel an nachweislich armutsbetroffene Personen abgeben.
Art. 39 Abs. 2 Bst. d	Dieser Artikel ist für die Umsetzung der Motion 20.3910 der WBK-S «Deklaration des Produktionslandes von Brot und Backwaren» notwendig. Für die korrekte Umsetzung dieser Motion ist zusätzlich die wie in den Vernehmlassungsunterlagen vorgesehene Ergänzung des Art. 15 Abs. 3bis LIV zwingend umzusetzen.	

3 BR: Lebensmittelvollzugsverordnung LMVV

Allgemeine Bemerkungen

Der Täuschungsschutz ist nicht nur im Bereich der nach LwG geschützten Bezeichnungen, sondern generell zu verbessern. Siehe auch die Bemerkungen unter Ziffer 1 «Allgemeine Bemerkungen zu Stretto 4».
Die Anpassungen der LMVV zur besseren Kontrolle der gemäss Landwirtschaftsgesetz (LwG) geschützten Bezeichnungen und der Beizug von privaten Kontrollorganisationen für die Kontrollen werden grundsätzlich begrüsst. Allerdings setzt der Artikelentwurf die Motion 18.4411 nicht gemäss den Erwartungen und Zielen um. Die vorgeschlagene Lösung ist aufgrund der Einschaltung von zwei Kontrollinstanzen (privat und kantonal) ineffizient: private Organisationen können bei Verstössen keine Massnahmen anordnen, weswegen Verstösse an die zuständige kantonale Vollzugsbehörde gemeldet werden müssen.
Deswegen wird der Bundesrat gebeten, Art. 1 Abs. 1 Bst. h sowie Art 22a zu streichen und stattdessen einen Vorschlag für einen neuen Abs. 2 in Art. 18 GUB/GGA zu machen. Darin soll es Gruppierungen ermöglicht werden, den Umfang einer durch eine Zertifizierungsstelle durchgeführte Kontrolle auf Unternehmen auszudehnen, die Produkte mit geschützter Ursprungsbezeichnung oder geografischer Angabe schneiden, in verarbeiteten oder zusammengesetzten Erzeugnissen verwenden, verpacken, umhüllen und / oder weiterverkaufen (Grossisten, Zwischenhandel, Verarbeitungsbetriebe). Dadurch können folgende Vorteile genutzt werden:

- Das Kontrollsystem ist bereits vorhanden und nur der Anwendungsbereich muss erweitert werden;
- Es muss kein zusätzliches Kontrollorgan geschaffen werden;
- Die Kantonschemiker sind weiterhin die einzigen, die die Endprodukte am POS kontrollieren.

Den übrigen Anpassungen der LMVV wird zugestimmt.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 1 Abs. 1 Bst. h	Siehe allgemeine Bemerkungen.	streichen
Art. 22 a	Siehe allgemeine Bemerkungen.	streichen

4 BR: Verordnung über den nationalen Kontrollplan MNKPV

Allgemeine Bemerkungen

Die Einführung eines risikobasierten Kontrollrhythmus für Schlachtbetriebe, bzw. 2-Jahreskontrollrhythmus für kleine Schlachtbetriebe, wird unterstützt.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

5 BR: Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle

Allgemeine Bemerkungen

Der BEBV lehnt die neuen zusätzlichen Einschränkungen bezüglich der Schlachtung ausserhalb von bewilligten Schlachtanlagen sowie in Herkunftsbetrieben und die damit verbundenen Auflagen ab. Mit der stetigen Erhöhung der Anforderungen an die Anlagen zur Schlachtung wird gesellschaftlich unerwünschte Strukturpolitik betrieben, die in der Konsequenz zu einer Reduktion der Schlachtbetriebe führt. Insbesondere Betriebe mit geringer Kapazität, die ein dezentrales Angebot für die Schlachtung sicherstellen, werden mit dieser Politik eingeschränkt und langfristig zur Schliessung gebracht. Gleichzeitig werden vom Bundesamt (BLV) immer strengere Anforderungen an die Transportfähigkeit von Tieren erlassen. Innerhalb des gleichen Bundesamtes sollte eine Koordination der Politiken erfolgen und möglich sein.
Im Kanton Bern werden in mehreren Kleinbetrieben Legehennen, Poulets und Truten aus kleineren Beständen geschlachtet. Zudem werden aktuell aufgrund nicht vorhandener Schlachtkapazitäten in den Grossbetrieben, Legehennen auch aus grösseren Beständen in diesen Kleinbetrieben geschlachtet und damit als Lebensmittel vermarktet. Obwohl die Kapazität im Verordnungsentwurf erhöht wurde, reichen diese für den Bedarf nicht aus. Wir stellen den Antrag, diese Kapazitätsgrenze auf 400 Tonnen zu erhöhen.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
1, 3 und 9	Der BEBV lehnt die neuen zusätzlichen Einschränkungen bezüglich der Schlachtung ausserhalb von bewilligten Schlachtanlagen und die damit verbundenen Auflagen ab. Mit der stetigen Erhöhung der Anforderungen an die Anlagen zur Schlachtung wird gesellschaftlich unerwünschte Strukturpolitik betrieben, die in der Konsequenz zu einer Reduktion der Schlachtbetriebe führt. Insbesondere Betriebe mit geringer Kapazität, die ein dezentrales Angebot für die Schlachtung sicherstellen werden mit dieser Politik eingeschränkt und langfristig zur Schliessung gebracht. Gleichzeitig werden vom Bundesamt (BLV) immer strengere Anforderungen an die Transportfähigkeit von Tieren erlassen. Innerhalb des gleichen Bundesamtes sollte eine Koordination der Politiken erfolgen und möglich sein. Geübte Kleintierhalter (Geflügel, Kaninchen) sollten weiterhin uneingeschränkt ihre eigenen Tiere schlachten können.	Die im Kommentar in Verbindung mit Art. 3 und 9 erwähnte Einschränkung der gelegentlichen Schlachtung auf die Herkunftsbetriebe wird abgelehnt.
Art 3, Bst m	Der Bedarf an Geflügelschlachtungen in Betrieben mit geringer Kapazität ist markant gestiegen, da die Schweizer Grossschlachtbetriebe keine Legehennen verarbeiten können. Mit der Lebensmittelgewinnung von Legehennen am Ende der Legezeit soll dank der Erhöhung der Kapazitätsgrenze eine sinnvolle und ethisch wertvolle Verwendung geschaffen werden.	m. Betrieb mit geringer Kapazität: Betrieb, in dem pro Jahr: 2. die Schlachtung von anderen Tieren gesamthaft nicht mehr als 400`000 kg Fleisch ergibt;

4, Abs. 1 und 63a	Diese Anpassung verlangt bauliche Massnahmen. Dieses sind für Kleintierhalter unverhältnismässig und daher wegzulassen.	1 Schlacht-, Wildbearbeitungs~~- und Herkunfts~~betriebe müssen so gebaut und eingerichtet sein, dass die unreinen von den reinen Arbeitsgängen getrennt sind und dass eine Verunreinigung der Schlachttierkörper und Schlachterzeugnisse vermieden wird.
Art. 5a	Schlachtungen für den Eigenbedarf sind von dieser Meldepflicht auszunehmen.	
9°, Abs. 7	Die Weidetötung von Rindern ist zwar erst seit relativ kurzer Zeit zulässig. In dieser Zeit sollten ausreichend Erfahrungen gesammelt worden sein, ob die Anwesenheit von amtlichen Tierärzten tatsächlich erforderlich ist. Der BEBV beantragt die Streichung dieser Bestimmung und die Einführung einer risikobasierten Überwachung der Abschüsse und des Entblutens von Rindern bei der Weidetötung.	7~~. Bei der Weidetötung von Rindern zur Fleischgewinnung muss der Abschuss und das Entbluten der Tiere von einer amtlichen Tierärztin oder einem amtlichen Tierarzt überwacht werden.~~
Art. 8, Abs.1	Bei der Formulierung «zum Zweck der Lebensmittelgewinnung» fehlt unserer Ansicht nach ein Wort:	*Art. 8 Abs. 1 Bst. b und h* 1 Nicht geschlachtet oder nicht zum Zwecke der Lebensmittelgewinnung getötet werden dürfen:
Art. 13	Diese Anforderung ist für Herkunftsbetriebe (Ställe) nicht erfüllbar und wird daher abgelehnt.	Zutritt zu Schlacht-~~,~~ und Wildbearbeitungs~~- und Herkunfts~~betrieben

6 BR: Milchprüfungsverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Die neuen Verantwortlichkeiten sind klar festzulegen. Neu verantwortlich ist gemäss den Verträgen die Dachorganisation und nicht mehr die einfache Gesellschaft der Organisation der Produzenten und der Verwerter.
Die Milchbranche hat sich auf einen Verteiler für die Restkosten geeinigt. Deshalb ist auch die Inkassoregelung für die Restkosten neu zu formulieren.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 3, Abs. 2	Siehe «Allgemeine Bemerkungen».	Die Dachorganisation der Milchbranche ~~nationalen Organisationen der Produzentinnen und Produzenten und der Milchverwerterinnen und Milchverwerter (Verwerterinnen und Verwerter) (Produzenten- und Verwerterorganisationen) sind~~ für die Durchführung, die Koordination, das Rekurswesen und die Weiterentwicklung der Milchprüfung sowie für die Aufsicht über die Milchprüfung verantwortlich.
Art. 5, Abs. 2	Siehe «Allgemeine Bemerkungen».	Die Dachorganisation der Milchbranche ~~Prüflaboratorien bezeichnen~~ im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) die Produzentinnen und Produzenten, deren Milch von der Prüfung ausgenommen ist.
Art. 6, Abs. 1 und 2	[1]Die Ergebnisse muss auch der Erstmilchkäufer erhalten. [2] Es ist zu prüfen, ob dies auch über die Administrationsstelle erfolgen könnte (Vereinfachung der Abläufe).	[1] Die Prüflaboratorien müssen unmittelbar nach Abschluss der Untersuchungen die Ergebnisse ~~Produzentinnen und Produzenten~~ mitteilen. Dazu übermitteln sie die Ergebnisse an die von der Dachorganisation der Milchbranche ~~den Produzenten- und Verwerterorganisationen~~ bezeichnete Stelle (Administrationsstelle).
Art. 7, Abs. 2		Die Milchproduzenten und Milchproduzentinnen sowie ~~Verwerterinnen und Verwerter, die die Milch direkt von den Produzentinnen und Produzenten beziehen (~~ die Erstmilchkäuferinnen und Erstmilchkäufer~~)~~, haben Zugriff auf die für sie relevanten Prüfungsdaten.
Art. 8	Nicht mehr relevant, deshalb streichen. Es gibt spezifische Bezahlungssysteme der Sortenorganisationen Käse.	Die ~~Produzenten- und Verwerterorganisationen~~ Dachorganisation der Milchbranche kann einheitliche und verbindliche Preisabzüge beziehungsweise -

		zuschläge für Milch vereinbaren, die die Hygieneanforderungen nicht erfüllt beziehungsweise diese übertrifft.
Art. 9, Abs. 2, 3 und 4	Klarere Formulierung	[2] Die Kosten der Milchprüfung, welche die Beiträge des Bundes übersteigen, ~~die Verwaltungskosten sowie die Kosten für die Weiterentwicklung der Milchprüfung~~ tragen die Produzentinnen und Produzenten und die Milchverarbeiter ~~Verwerterinnen und Verwerter~~. [3] Die Kosten der Probenahmen tragen die Erstmilchkäuferinnen und Erstmilchkäufer. Bei direkter Lieferung von Milch und Milchprodukten an Konsumentinnen und Konsumenten die Produzentinnen und Produzenten.~~, welche die Milch oder daraus hergestellte Produkte direkt abliefern, sowie die Verwerterinnen und Verwerter.~~
Art. 11, Abs. 1, 3 und 4	Siehe «Allgemeine Bemerkungen».	[1] Die Dachorganisation der Milchbranche bestimmt nach vorgängiger Ausschreibung des Auftrages und ~~Die Produzenten- und Verwerterorganisationen bestimmen~~ im Einvernehmen mit dem BLV die Prüflaboratorien, die die Milch prüfen. [3] Sie können einzelne Aufgaben an fachlich ausgewiesene Stellen übertragen. Die Dachorganisation der Milchbranche bestimmt ~~Produzenten- und Verwerterorganisationen bestimmen~~ im Einvernehmen mit dem BLV diese Aufgaben. [4] Das BLV erlässt Weisungen über die technischen Mindeststandards der Prüflaboratorien und die Durchführung der Milchprüfung.
Art. 12	Klare Bezeichnung der Verantwortlichkeiten	*Art. 12* Aufsicht und Berichterstattung ~~Die Produzenten- und Verwerterorganisationen müssen dem BLV jährlich über die Verwendung der Bundesmittel Bericht erstatten.~~ [1] Die Dachorganisation der Milchbranche setzt eine Rekurskommission Milchprüfung ein.

		[2] Die Dachorganisation der Milchbranche erstattet dem BLV jährlich Bericht über die Durchführung der Milchprüfung und die Verwendung der Bundesmittel.
Art. 13, Abs. 1, Bst. d (neu)		*d.* Sie nimmt Einsitz in der Rekurskommission Milchprüfung
Art. 17	Nicht mehr relevant.	~~**Art. 17 Aufhebung bisherigen Rechts**~~ ~~Die Milchqualitätsverordnung vom 23. November 2005 wird aufgehoben.~~
Art. 18	Nicht mehr relevant.	~~**Art. 18 Änderung bisherigen Rechts**~~ ~~Die nachstehenden Verordnungen werden wie folgt geändert:~~
Art. 19	Nicht mehr relevant.	~~**Art. 19 Übergangsbestimmung**~~ ~~Für die Bestimmung der Prüflaboratorien, welche die Milch prüfen, gilt bis zum 31. Dezember 2014 das bisherige Recht.~~
Art. 20	Nicht mehr relevant.	~~**Art. 20 Inkrafttreten**~~ ~~[1] Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Januar 2011 in Kraft.~~ ~~[2] Artikel 11 Absätze 1–3 tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.~~

7 EDI: Lebensmittelinformationsverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Der Täuschungsschutz ist ein mit dem Gesundheitsschutz, dem hygienischen Umgang und der Information der Konsumenten gleichwertiges Ziel der Lebensmittelgesetzgebung. Der Täuschungsschutz muss unbedingt verbessert werden. Der Täuschungsschutz muss auch hinsichtlich der Aufmachung, der Verpackung und der Werbung erfüllt werden.
Insbesondere sind Produkte, die als Alternativen zu traditionellen Lebensmitteln tierischer Herkunft hergestellt, beworben und in Verkehr gebracht werden so zu handhaben, dass in keiner Weise ein Bezug zu den traditionellen Lebensmitteln und deren wertgebenden Inhalten und Eigenschaften weder in Wort noch in Bild entsteht oder ein solcher Anschein erweckt wird. Zudem muss bei Imitaten überprüft werden, ob die Angaben hinsichtlich Proteingehalt fachlich korrekt sind. Es geht auch um die Wertigkeit der Proteine (für die Ernährung relevante Aminosäuren) und nicht nur um eine Mengenangabe, hergeleitet über den Stickstoffgehalt der Lebensmittel.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 15, Abs. 3^{bis}	Die Ergänzung in Art. 15, Abs. 3^{bis} werden ausdrücklich begrüsst.	
Art. 17; Abs. 1 und 5	Die sprachlichen Präzisierungen werden begrüsst.	
Art. 22	Diese Änderung ist schlichtweg unnötig. Die heutige Lösung kann ohne irgendwelches Handelshemmnis mit der EU beibehalten werden. Die Big 5 geben eine gute Orientierung zu den Nährstoffen, bieten aber keine verlässliche Information zu den Nähr**werten,** weil die physiologische Äquivalenz insbesondere bei den Eiweissen nicht berücksichtigt wird. In diesem Sinne bringt eine zwingende Erweiterung auf Big7 keinen Mehrwert. Abgesehen davon müssten grössere Etiketten verwendet werden, damit die Lesbarkeit gewährleistet wäre. Diese Umstellung wäre mit wesentlichen Umstellungskosten verbunden.	Antrag Ursprünglichen Art. 22 mit den beiden Absätzen 1 und 2 für die Angabe von Big-7 bzw. Big-5 unverändert bestehen lassen

8 EDI: Lebensmittel tierischer Herkunft

Allgemeine Bemerkungen

In Art. 89 werden unter Qualitätsmängeln bei Eiern Fleisch- und Blutflecken erwähnt. Diese stellen keine Gefahr für die Gesundheit der Konsumenten, sondern lediglich ein ästhetisches Problem dar. Zudem können sie bei einer Sichtkontrolle nicht erkannt werden. Hennen, die braunschalige Eier legen, haben genetisch bedingt ein etwas erhöhtes Auftreten von Blut- und Fleischflecken, die aber wegen der dunklen Schalenfarbe auch mit einem Durchleuchten nicht vollumfänglich erkannt werden können. Aus diesem Grund stellen wir den Antrag, diesen Passus zu streichen.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 39, Abs. 1	Definition gemäss LGV Artikel 20 Abs. 1 Ziffer 20: Zutat: jeder Stoff und jedes Erzeugnis, einschliesslich Aromen, Lebensmittelzusatzstoffe und Lebensmittelenzyme, der oder das bei der Herstellung oder Zubereitung eines Lebensmittels verwendet wird und, gegebenenfalls in veränderter Form, im Enderzeugnis vorhanden bleibt; als Zutat gilt auch jeder Bestandteil einer zusammengesetzten Zutat; Rückstände gelten nicht als Zutaten;	Milchprodukte sind Erzeugnisse, die bei der Verarbeitung von Milch oder der weiteren Verarbeitung von Milchprodukten entstehen und prozess- und produktspezifische Zutaten ~~und Zusatzstoffe~~ enthalten können.
Art. 51, Abs. 1	Früchte, Pilze, Gemüse, Knoblauch sind auch Zutaten von Käse, insbesondere von Raclettekäse, sie sollen weiterhin eigesetzt werden können. Mit der aktuell gültigen Fassung von Buchstabe c gab es keine abschliessende Aufzählung (Zitat): die Zugabe von Gewürzen und daraus hergestellten Extrakten sowie von anderen zur Geschmacksgebung geeigneten Zutaten ***wie z.B.*** Trester von Bier, Wein oder Most.	Herstellung und Behandlung von Käse [1]Bei der Herstellung von Käse dürfen neben den Bestandteilen nach Artikel 50 Absatz 1 sowie zusätzlichen Milchbestandteilen lediglich verwendet werden: a. Kulturen von Milchsäure und Aroma bildenden Bakterien, einschliesslich Spezialkulturen, Hefen und Schimmelpilze; b. Verarbeitungshilfsstoffe und Speisesalz sowie iodiertes Speisesalz; c. Gewürze, Gewürzzubereitungen, Kräuter und Kräuterzubereitungen sowie die ihnen jeweils entsprechenden Aromen mit natürlichen Aromastoffen und Aromaextrakten. *d) weitere für die Geschmacksgebung geeignete Zutaten gemäss der Verordnung über Lebensmittel pflanzlicher Herkunft und Pilze*
Art. 52 Abs. 2 Bst. a-d	Die Festigkeitsstufen beim Käse sollten angepasst werden. Diese Forderung hatte die Käsebranche schon bei Stretto 3 eingebracht. Käse wird in Festigkeits- und Fettgehaltsstufen eingeteilt. Die Einteilung der Festigkeitsstufe erfolgt nach dem Gehalt des fettfreien Wasseranteils (wff) in der Käsemasse. Beim Reifen verliert der Käse durch Verdunstung Wasser und lang gereifte Käse können dadurch einen wff Gehalt erhalten, der eine	Gereifter Käse wird nach dem Wassergehalt im fettfreien Käse (wff) in folgende Festigkeitsstufen eingeteilt: a. extra-hart bis 500 g/kg; b. hart mehr als ~~*500*~~ *480* und bis 540 g/kg; c. halbhart mehr als ~~*540*~~ *520* und bis 650 g/kg; d. weich mehr als ~~*650*~~ *630* g/kg.

	Einteilung in eine andere Festigkeitsstufe nötig macht. Bei Sortenkäse führt eine solche Änderung zur Verwirrung da die Festigkeitsstufe mit der Bezeichnung des Käses verbunden wird. Je kleiner die Käsestücke sind, desto grösser ist die Auswirkung. Die meisten Beanstandungen der Vollzugsbehörden sind diesbezüglich bei geriebenen Käsen, da bei diesen Produkten die Oberfläche sehr gross ist.	
Art 89, al 3	Als Sichtkontrolle wird eine Betrachtung des Eies von aussen verstanden. Dabei können die hygienisch völlig unbedenklichen Fleisch- und Blutflecken nicht erkannt werden. Blut- und Fleischflecken im Ei stellen keine Gefahr für die Gesundheit der Konsumenten, sondern lediglich ein ästhetisches Problem dar. Wir stellen Antrag, Buchstabe b zu streichen.	Bei der Sichtkontrolle einer Partie von Eiern, die für die Abgabe an Konsumentinnen und Konsumenten bestimmt sind, dürfen höchstens 7 Prozent davon Eier mit Qualitätsmängeln sein, darunter höchstens: a. 4 Prozent angeschlagene oder Knickeier; ~~b. 1 Prozent Eier mit Fleisch- oder Blutflecken.~~

9 EDI: Verordnung über Lebensmittel pflanzlicher Herkunft, Pilze und Speisesalz

Allgemeine Bemerkungen

Der BEBV erhebt keine Einwände gegenüber den vorgeschlagenen Änderungen. Es muss jedoch insbesondere bei Produkten, die als Alternativen zu tierischen Erzeugnissen beworben werden, überprüft werden, ob die Angaben hinsichtlich Proteingehalt fachlich korrekt sind. Es geht auch um die Wertigkeit der Proteine (für die ernährungsrelevanten Aminosäuren) und nicht nur um eine Mengenangabe, hergeleitet über den Stickstoffgehalt der Lebensmittel. Die Konsumenten oder die Konsumentinnen dürfen hinsichtlich Gehaltes der Lebensmittel nicht getäuscht werden.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

10 EDI: Verordnung über Höchstgehalte für Kontaminanten

Allgemeine Bemerkungen

Der BEBV bedauert, dass die gesetzlichen Änderungen der EU direkt und einseitig in die Schweizer Gesetzgebung übernommen werden. Die Umsetzung muss auf einfache und pragmatische Weise erfolgen, wobei die verfügbare Ausrüstung auf den verschiedenen Stufen (Sammelstelle, Mühlen) berücksichtigt werden muss.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Anhang 2, Ziff. 10	Bei den Alkaloiden sollen die Grenzwerte nicht zwischen den Stufen Sammelstellen und Mühlen gelten, da nicht alle Sammelstellen für die Analysen ausgerüstet sind. Es muss eine pragmatische und einfache Anwendung, ohne kostspielige und unnötige Investitionen vorgesehen werden. Die Branche muss bei der praktischen Umsetzung konsultiert werden; die Ergebnisse dieser Konsultation müssen berücksichtigt werden. Das in Art. 5 VHK erwähnte "Inverkehrbringen" ist demnach als "Eingang in der Mühle" und nicht als "Ausgang aus der Sammelstelle" zu verstehen.	

11 EDI: Verordnung über Nahrungsergänzungsmittel

Allgemeine Bemerkungen

Keine Bemerkungen.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

12 EDI: Lebensmittel für Personen mit besonderem Ernährungsbedarf

Allgemeine Bemerkungen

Keine Bemerkungen.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

13 EDI: Getränkeverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Keine Bemerkungen.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

14 EDI: Verordnung über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen

Allgemeine Bemerkungen

Die Erweiterung der Definition «Wasserversorgungsanlage» wird abgelehnt, da sie unlogisch ist. Die bestehende Definition ist beizubehalten, da sie dem allgemeinen Verständnis entspricht und auch dem Übergang der Zuständigkeit und der Verantwortlichkeit von den Wasserversorgern an die Hauseigentümer Rechnung trägt.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
2, Bst. d	Die Ergänzung der Definition der Wasserversorgungsanalgen um die Hausinstallation wird abgelehnt. Die Ergänzung ist sachfremd, unlogisch, widerspricht dem allgemeinen Verständnis und berücksichtigt die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten im Gegensatz zur geltenden Definition nicht. In den folgenden Artikeln 3 und 5 kann auf die Einführung einer neuen Ausnahme gleich verzichtet werden.	d. *Wasserversorgungsanlage:* Anlage zum Fassen, Aufbereiten, Speichern und Verteilen von Trinkwasser, ~~einschliesslich der Hausinstallation~~
3, Abs. 3 und Art. 5 und Ziffer 1.4 von Anhang 1	Diese Ausnahme kann zur administrativen Vereinfachung gestrichen werden, wenn in Art. 2 die Definition der «Wasserversorgungsanlage» wie bisher belassen wird. Sinngemäss gilt das auch für die vorgesehenen Anpassungen in Anhang 1.	Art. 3, Abs. 3 3 Die Betreiberin oder der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage führt zudem unter Berücksichtigung der Anforderungen des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 im Rahmen der gesamtbetrieblichen Gefahrenanalyse periodisch eine Analyse der Gefahren für Wasserressourcen durch. ~~Von dieser Bestimmung ausgenommen sind Inhaberinnen und Inhaber sowie Betreiberinnen und Betreiber von Hausinstallationen.~~ Art. 5 Wer über eine Wasserversorgungsanlage Trinkwasser abgibt, hat die Zwischen- oder Endabnehmerinnen und -abnehmer mindestens einmal jährlich umfassend über die Qualität des Trinkwassers zu informieren. ~~Von dieser Bestimmung ausgenommen sind Inhaberinnen und Inhaber sowie Betreiberinnen und Betreiber von Hausinstallationen.~~

15 EDI: Bedarfsgegenständeverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Keine Bemerkungen.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

16 EDI: Verordnung über die Hygiene bei der Milchproduktion

Allgemeine Bemerkungen

Die Aufhebung des Verbotes der Verfütterung von Lauch und Zweibelgewächsen wird begrüsst.
Die Bestimmung, dass das erste Gemelk höchstens während 48 Stunden bis zum Abtransport in den Verarbeitungsbetrieb gelagert werden darf, ist wie in den Erläuterungen festgehalten, nur für die Produzenten von Schaf- und Ziegenmilch zu lockern.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 14, Abs. 6	Der Grundsatz, dass die Milch höchstens 48 Stunden bis zum Abtransport in den Verarbeitungsbetrieb gelagert werden darf, soll für Kuhmilch beibehalten und für die Milch von Schafen und Ziegen gelockert werden.	[6] Bei Kuhmilch darf das erste Gemelk bis zum Abtransport in den Verarbeitungsbetrieb höchstens 48 Stunden gelagert werden. Die Milch von Schafen und Ziegen kann in Absprache mit dem Verarbeitungsbetrieb auch länger gelagert werden.

17 EDI: Verordnung über Gegenstände für den Humankontakt

Allgemeine Bemerkungen

Keine Bemerkungen.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

18 EDI: Verordnung über neuartige Lebensmittel

Allgemeine Bemerkungen

Keine Bemerkungen.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

19 EDI: Verordnung über die Hygiene beim Schlachten

Allgemeine Bemerkungen

Die Einführung der Fleischuntersuchung ohne wesentliche Beanstandung wird begrüsst. Der SBV begrüsst die Änderung des Art. 10, Abs. 3, Bst. c.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 8, Abs. 1, Bst. a, Ziff. 1	Das Ziel muss sein, dass jeder Schlachtkörperteil, der in den Handel kommt, einen Stempelabdruck trägt. Für Tiere der Rindviehgattung unter 8 Monaten ist dies ein Stempel pro Viertel. Schlachtkörper von Tieren, die bei der Schlachtung unter 6 Wochen alt sind, sind in der Regel zur Verarbeitung bestimmt.	bei Fleisch von Tieren der Pferde- und Rindergattung mit je einem Stempelabdruck auf die Viertel oder Sechstel; ~~ausgenommen davon ist Fleisch von Tieren der Rindergattung, die jünger sind als acht Monate,~~
Anhang 6, Ziff. 5.1.10 (Vorschriften für die Fleischuntersuchung	Die Branche setzt alles daran, dass trächtige Tiere nicht zur Schlachtung gelangen. Die von der Branche geforderte Dokumentation und Kontrolle kann aber vom Produzenten über den Handel bis zum Verantwortlichen der Fleischuntersuchung nur umgesetzt und vollzogen werden, wenn eine solide Basis für die Dokumentationspflicht auf Verordnungsebene besteht.	Anhang 6 5.1.10 Geschlechtsorgane besichtigen (mit Ausnahme des Penis, falls er bereits entfernt worden ist) und Uterus besichtigen und die Trächtigkeit im letzten Drittel dokumentieren

und die erweiterte Fleischuntersuchung	So muss im Anhang 6 bei der Fleischuntersuchung die Prüfung der Trächtigkeit eingefügt werden: analog Rind (1.1.11), Schwein (3.1.11) und Pferd (4.1.10) auch bei Schafen und Ziegen (5.1.10) die Trächtigkeit im letzten Drittel dokumentiert werden.	
Art. 10, Abs. 3, Bst. c	Bei der Hof+Weidetötung sollen statt als Minimum von aktuell 45 Min. neu 90 Min. vom Entbluten zum bis zum Ausweiden Eingang in die Verordnung finden.	Wird begrüsst.

20 EDI: Verordnung über Aromen und Lebensmittelzutaten mit Aromaeigenschaften in und auf Lebensmitteln

Allgemeine Bemerkungen

Keine Bemerkungen.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

21 EDI: Verordnung über die Hygiene beim Umgang mit Lebensmitteln

Allgemeine Bemerkungen

In der EU tritt bereits ab dem 8. Dezember 2022 für die Verkaufsfrist von frischen Eiern eine neue Regelung in Kraft.

Die EFSA kommt zum Schluss, dass die derzeitige Vorschrift, wonach Eier innert 21 Tagen nach dem Legen an den Verbraucher abgegeben werden müssen, eine Vermarktungsnorm ist, die nur begrenzten Einfluss auf die Sicherheit von Eiern hat, jedoch zur Lebensmittel-verschwendung im Detailhandel beiträgt.

Eine Verlängerung dieses Zeitraums von 21 auf 28 Tage würde diese Lebensmittelverschwendung erheblich reduzieren.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 54, al. 3 Eier	Auf der Grundlage der neuen Vermarktungsnorm für Eier in der EU stellen wir Antrag, die Frist für Abgabe von frischen Eiern von 21 auf 28 Tage zu erhöhen.	Sie dürfen längstens während 28 Tagen nach dem Legedatum an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.

22 EDI: Verordnung über gentechnisch veränderte Lebensmittel

Allgemeine Bemerkungen

Der Schweizer Bauernverband nimmt die Ergänzung der «Liste der tolerierten Materialien» zu Kenntnis.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

23 BR: Verordnung über die Aus-, Weiter- und Fortbildung der Personen im öffentlichen Veterinärwesen

Allgemeine Bemerkungen

Keine Bemerkungen.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)